

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 29. September 2025

Nummer 07

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Klima-, Umwelt- und Naturschutz – Untere Abfallbehörde – über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse (DK) I zzgl. Nebenanlagen in der Stadt Nienburg (Saale)

14

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 06 Stabsstelle Digitalisierung und Innovation, CDO/CIO, Projektmanagementoffice, Erdgeschoss, Zimmer 121, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Klima-, Umwelt- und Naturschutz – Untere Abfallbehörde – über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse (DK) I zzgl. Nebenanlagen in der Stadt Nienburg (Saale)

Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beigelegt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Klima-, Umwelt- und Naturschutz – Untere Abfallbehörde – über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse (DK) I zzgl. Nebenanlagen in der Stadt Nienburg (Saale)

Die Schwenk Zement GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer (Mono)Deponie für bei der Zementherstellung anfallenden Vorwärmerkalk zzgl. Nebenanlagen. Die geplante Deponie ist gemäß der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) der Deponieklasse I zuzuordnen. Zur Entscheidung über dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In dem beantragten Planfeststellungsbeschluss werden andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen rechtsgestaltend mit geregelt.

Das Plangebiet betrifft Flächen eines ehemaligen Zementwerkstandortes bzw. Kalksteintagebaus auf Flur 14 und 15 der Gemarkung Nienburg. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Der geplante Deponiestandort liegt unmittelbar westlich zur Bahnlinie Bernburg-Calbe und wird über die Zufahrtsstraße „Am alten Wasserwerk“ erschlossen. Die Entfernung von der geplanten Deponie zur nächstgelegenen Wohnbebauung „Am Steinbruch“ beträgt mindestens 80 m und zur „Lange Straße“ (jenseits der Bahnlinie) im Minimum 170 m.

Die Deponie der Deponieklasse I soll eine Fläche von ca. 6,5 ha zzgl. Bedarfsflächen für notwendige Infrastruktur und Nebenanlagen einnehmen und in zwei Verfüllabschnitte gegliedert sein. Das Volumen des Deponiekörpers wird insgesamt mit 600.000 m³ beantragt. Über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren sollen ca. 600.000 Tonnen sog. Vorwärmerkalk (Abfall aus der Zementherstellung) eingelagert werden. Die Höhe der Deponie wird nach Abschluss der Verfüllung und Realisierung der Oberflächenabdichtung sowie Rekultivierungsschicht ca. 12 m über Geländeoberkante betragen.

Der Landkreis Salzlandkreis ist als Untere Abfallbehörde für die Durchführung des gemäß § 35 Abs. 2 KrWG erforderlichen Planfeststellungsverfahrens sowohl als Anhörungsbehörde als auch als Planfeststellungsbehörde im Sinne von § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die am 13. Oktober 2022 eingereichten und nachfolgend weiter ergänzten und aktualisierten Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren bestehen aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Der Plan umfasst u.a. folgende entscheidungserheblichen Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit der Beschreibung zum Vorhaben;
- Staubimmissionsprognose;
- Schallimmissionsprognose;
- Hydrologische Stellungnahme;
- Entwässerungsplanung (mit: Basisabdichtung und Sickerwasserfassung);
- Baurechtliche Dokumente (inkl. Lagepläne, Schnitte);
- Brandschutznachweis;
- UVP-Bericht;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Diese, dem Vorhaben zugrunde liegenden Planunterlagen werden

vom 15. Oktober 2025 bis einschließlich 14. November 2025

öffentlich ausgelegt und können an folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Salzlandkreis

Fachdienst Klima-, Umwelt- und Naturschutz
 Aschersleben Haus 1, Zimmer 508
 Ermslebener Straße 77
 06449 Aschersleben

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 - oder nach telefonischer Vereinbarung -
 Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03471 684-1902.

2. Stadt Nienburg (Saale)

Bauverwaltung, Zimmer 1.10
 Marktplatz 9
 06429 Nienburg (Saale)

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 - oder nach telefonischer Vereinbarung -
 Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 034721 309-234.

Ergänzend werden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:

- UVP-Portal: www.uvp-verbund.de

Durch die Offenlage des Plans einschließlich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG.

Einwendungen gegen den Plan von denjenigen, deren Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG

können bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der den Plan auslegenden Gemeinde oder dem Landkreis Salzlandkreis erhoben werden. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt gelassen werden, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen werden in Kopie an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen von Behörden zu dem Plan werden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben erörtert.

Soweit hierfür ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem schriftlich über die Durchführung eines Erörterungstermins benachrichtigt. Wären mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Nach der Erörterung stellt die Planfeststellungsbehörde den Plan fest.

Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion